

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **KEINE AUFWEICHUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES FÜR „ALLERWELTSARTEN“**

**EuGH, Urteil v. 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19 („Föreningen Skydda Skogen“)**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung das strenge individuenbezogene Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie (VRL) auch im Hinblick auf sog. „Allerweltsarten“ aufrechterhalten. Damit ist das Gericht der Auffassung der Generalanwältin am EuGH Juliane Kokott nicht gefolgt, die in ihren Schlussanträgen ein deutlich relativiertes Verständnis vertreten hatte (vgl. [Praxishinweis BBG 11/2020](#)). Gegenstand des Ausgangsverfahrens war ein geplanter Kahlschlag eines Waldgebietes in der schwedischen Gemeinde Härryda, in dem Vogelarten des Anhangs I der VRL (konkret: Habicht und Wespenbussard) sowie der in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH-RL) gelistete Moorfrosch vorkommen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit der Rodung wurden dem EuGH u.a. die Fragen vorgelegt, ob das Tötungsverbot des Art. 5 der VRL darauf beschränkt werden könne, dass es nur Arten erfasse, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt oder auf irgendeiner Ebene bedroht seien oder deren Population auf lange Sicht rückläufig sei. Zusätzlich sollte der EuGH klären, ob die Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art. 5 der VRL und in Art. 12 der FFH-RL so ausgelegt werden können, dass bei Maßnahmen, die offenkundig einen anderen Zweck verfolgen als Arten zu töten oder zu stören (z. B. forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Erschließung), ein Risiko bestehen müsse, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirke. Beide Lesarten sind nach Auffassung des EuGH unzulässig. Es gehe bereits aus dem Wortlaut von Art. 5 VRL klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der Vorschrift keineswegs nur besonders geschützten oder bedrohten Arten vorbehalten sei. Auch Sinn und Zweck der VRL erlaubten es nicht, den Anwendungsbereich der Zugriffsverbote zu beschränken. Vielmehr diene die VRL uneingeschränkt dem (auch vorbeugenden) Schutz „sämtlicher wildlebender Vogelarten“, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, unabhängig von ihrem Bedrohungsgrad. Vergleichbar sei auch Art. 12 der FFH-RL dahin auszulegen, dass der Erhaltungszustand einer Art für die Verwirklichung des Verbotstatbestandes keine Rolle spiele. Daher gelte der Schutz dieser Bestimmung auch für Arten, die bereits einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der EuGH hat die Hoffnungen insbesondere der Windenergiebranche auf eine Erleichterung der Genehmigungspraxis nicht erfüllt. Auch bei Allerweltsarten ist weiter sorgfältig zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Risiko für das konkrete Individuum vorliegt; der Erhaltungszustand der betroffenen Arten spielt weiter nur im Rahmen der Ausnahme eine Rolle. Der EuGH legt dabei das geltende Recht aus - will man insbesondere den Ausbau der Erneuerbaren Energien erleichtern, ist der (europäische) Gesetzgeber gefordert.